

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 21. September 2022

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2016/00324	Der Petent bittet unabhängig von dem laufenden Asylverfahren um ein Bleiberecht für seine zwei Mitarbeiter und deren Familien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Für die beiden aus der Ukraine stammenden Familien ist der Aufenthalt in Deutschland gegenwärtig gesichert. In einer der Familien verfügen die Kinder als gut integrierte Jugendliche über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), sodass infolgedessen den Eltern ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden konnte. Zudem wurden die Eltern darauf hingewiesen, dass sie nach § 25b Abs. 1 AufenthG einen eigenständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration haben. In der weiteren Familie konnten beide Elternteile mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 bzw. § 25b Abs. 1 AufenthG erhalten, wodurch der Verbleib der Kinder nach § 25b Abs. 4 AufenthG gesichert werden konnte.
2	2019/00084	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Amtes hinsichtlich der Nutzung eines Weges, der sich in ihrem Eigentum befindet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Sachverhalt wurde im Klageverfahren umfangreich aufgeklärt und die Frage der Rechtmäßigkeit einer öffentlichen Widmung von Wegen durch eine Gemeinde geprüft und bejaht. Eine Überprüfung der Vorwürfe ist dem Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des vorliegenden Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin verwehrt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
3	2019/00136	Die Petenten beschwerten sich darüber, dass eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche nicht mehr genutzt werden kann, weil der Eigentümer den Zugang mit Pollern versperrt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Verkehrsbedeutung der petitionsgegenständlichen Verkehrsfläche hat der zuständige Landkreis den Antrag der Gemeinde, mit dem eine Teileinziehung der Fläche angestrebt wurde, abgelehnt. Die betroffene Straßenfläche wurde zwar mittlerweile rechtmäßig verkauft, dennoch bleibt sie weiterhin für den öffentlichen Verkehr gewidmet, sodass gemäß § 19 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch bei einem Eigentümerwechsel eine weitere öffentliche Nutzung zu gewährleisten ist. Solange bei der öffentlichen Fläche ein Gemeingebrauch besteht, dürfen daher keine Maßnahmen ergriffen werden, die der Erfüllung der Aufgaben nach dem Straßen- und Wegegesetz zuwiderlaufen. Um eine einvernehmliche Lösung zwischen den Petenten und dem neuen Eigentümer herbeizuführen, wurden zahlreiche Gespräche geführt. Im Ergebnis konnte ein Kompromiss erzielt werden, der sowohl die Interessen der Petenten als auch des Eigentümers berücksichtigt. Zudem hat die Gemeinde zwischenzeitlich den Beschluss gefasst, den als Parkfläche weiterhin benötigten Teil des Grundstücks zurückzukaufen.
4	2019/00145	Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Gemeindestraße mit einer Maximalbelastung von acht Tonnen von schwereren Fahrzeugen befahren	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Teileinziehungen zur Beschränkung der Nutzbarkeit oder eine Verlegung der Gemeindestraße sind nicht geplant. Darüber hinaus hat sich die Bauherrin des Gülle-/Gärrestlagers verpflichtet,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>werde. Der Landkreis gestatte jedoch nicht die Aufstellung eines Schildes mit einer 7,5 t Begrenzung, da dies nur drei Monate nach Fertigstellung der Straße erfolgen dürfe. Er fordert daher eine Teileinziehung.</p>		<p>eventuell auftretende Schäden an den Banketten der Straße zu beseitigen. Die Kommune und die Bauherrin haben sich zudem darauf geeinigt, dass eine Vereinbarung zur Beseitigung von Folgeschäden abgeschlossen werden soll. Die Baugenehmigung zur Errichtung des Gülle-/Gärrestlagers wurde mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 erteilt. Hierbei hat der Landkreis das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, da die Gemeinde nur dem mobilen Schlauchsystem zugestimmt hatte, die Bauherrin jedoch in der Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, zwei Varianten der Behälterbeschickung beschrieben hat, nämlich vollständiger Lkw-Transport oder 70 % Gülletransport über eine mobile Verschlauchungsanlage. Welche Variante die Bauherrin umsetzt, hängt von der Zustimmung dritter Grundstückseigentümer ab. Sofern die Beschickung des Behälters ausschließlich durch den Fahrzeugverkehr erfolgt, ist nach Darstellung des zuständigen Landkreises mit einem zeitlich begrenzten und entzerrten Verkehr zu rechnen, der jährlich insgesamt 430 An- und Abfahrten werktags in den Monaten April und Mai sowie Oktober bis Dezember umfasst. Um dem Natur-, Umwelt- und Nachbarnschutz Rechnung zu tragen, wurde die Baugenehmigung mit zahlreichen Auflagen versehen. Zudem wurde bei der Prüfung des Bauvorhabens</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>die Zulässigkeit einer Bebauung im Außenbereich sowie die Sicherung der Erschließung geprüft. Im Ergebnis ist eine fehlerhafte Beurteilung bei der festgestellten Zulässigkeit des Vorhabens nicht erkennbar. Die Baugenehmigung für den Güllebehälter ist inzwischen bestandskräftig geworden, sodass aufgrund der von der Antragstellerin abgegebenen Selbstverpflichtung die bereits 2015 erteilte Baugenehmigung für eine Güllelagune nicht in Anspruch genommen wird und es somit nur um einen Güllebehälter geht. Im Übrigen war auch keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, da der streitgegenständliche Güllebehälter in einer anderen Ortschaft als derjenige auf dem Betriebsgelände der Milchviehanlage stehen wird und sie somit nicht in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.</p>
5	2019/00161	Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Bau eines Güllehochbehälters in ihrem Wohnort und fordert eine Versagung des Bauantrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Gülle-/Gärrestlagers wurde mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 erteilt. Hierbei hat der Landkreis das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, da die Gemeinde nur dem mobilen Schlauchsystem zugestimmt hatte, die Bauherrin jedoch in der Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Baugenehmigung ist, zwei Varianten der Behälterbeschickung beschrieben hat, nämlich vollständiger Lkw-Transport oder 70 % Gülletransport über eine mobile

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Verschlauchungsanlage. Welche Variante die Bauherrin umsetzt, hängt von der Zustimmung dritter Grundstückseigentümer ab. Sofern die Beschickung des Behälters ausschließlich durch den Fahrzeugverkehr erfolgt, ist nach Darstellung des zuständigen Landkreises mit einem zeitlich begrenzten und entzerrten Verkehr zu rechnen, der jährlich insgesamt 430 An- und Abfahrten werktags in den Monaten April und Mai sowie Oktober bis Dezember umfasst. Um dem Natur-, Umwelt- und Nachbartschutz Rechnung zu tragen, wurde die Baugenehmigung mit zahlreichen Auflagen versehen. Zudem wurde bei der Prüfung des Bauvorhabens die Zulässigkeit einer Bebauung im Außenbereich sowie die Sicherung der Erschließung geprüft. Im Ergebnis ist eine fehlerhafte Beurteilung bei der festgestellten Zulässigkeit des Vorhabens nicht erkennbar. Die Baugenehmigung für den Güllebehälter ist inzwischen bestandskräftig geworden, sodass aufgrund der von der Antragstellerin abgegebenen Selbstverpflichtung die bereits 2015 erteilte Baugenehmigung für eine Güllelagune nicht in Anspruch genommen wird und es somit nur um einen Güllebehälter geht. Darüber hinaus hat sich die Bauherrin verpflichtet, eventuell auftretende Schäden an den Banketten der Straße zu beseitigen. Die Kommune und die Bauherrin haben sich zudem darauf geeinigt, dass eine Vereinbarung zur Beseitigung von Folgeschäden abgeschlossen</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden soll. Teileinziehungen zur Beschränkung der Nutzbarkeit oder eine Verlegung der Gemeindestraße sind nicht geplant. Im Übrigen war auch keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich, da der streitgegenständliche Güllebehälter in einer anderen Ortschaft als derjenige auf dem Betriebsgelände der Milchviehanlage stehen wird und sie somit nicht in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.
6	2020/00056	Der Petent kritisiert die vorgenommenen Änderungen bei seinen Versorgungsbezügen und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die rückwirkende Anrechnung des erhöhten Rentenbetrages auf die Versorgung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. § 55 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) bestimmt, ob und inwieweit eine Rente, die ein Versorgungsempfänger neben Versorgungsbezügen bezieht, auf diese anzurechnen ist. Ziel der Vorschrift ist es, Versorgungsempfänger, die aufgrund einer Erwerbsmischbiografie Alterssicherungsansprüche sowohl in der Rente als auch in der Beamtenversorgung haben, in ihrer Gesamtversorgung nicht besserzustellen als diejenigen, die ihr gesamtes Erwerbsleben im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben. Aufgrund der Berücksichtigung von Verpflegungsgeld hatte sich der Rentenanspruch des Petenten rückwirkend geändert und zu einem höheren Rentenbetrag geführt, der aufgrund des § 55 LBeamVG M-V nachträglich angerechnet

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wurde. Der Petent wurde auf die Möglichkeit verwiesen, sich ggf. auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu berufen sowie auf die Möglichkeit des Absehens von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG M-V.
7	2020/00105	Der Petent bittet um eine zügige Bearbeitung seines Antrages auf Überprüfung des Feststellungsbescheides der Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf der Grundlage des Urteils des Landesozialgerichtes vom 30. Januar 2019.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur Beschleunigung der Verfahren zur Überprüfung der Rentenansprüche ehemaliger Volkspolizisten der DDR wurde das Personal bei der zuständigen Rentenstelle im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) aufgestockt. Die Rentenstelle war bemüht, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen und fehlender weiterer Mittel war eine weitere Beschleunigung des Verfahrens nicht möglich. Das LPBK M-V hat dem Antrag des Petenten mit Bescheid vom 20. Februar 2020 stattgegeben. Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 9. Dezember 2020, wonach das Verpflegungs- sowie das Bekleidungsgeld der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen, hat die Landesregierung entschieden, dass das LPBK M-V die Rechtswidrigkeit der Feststellungsbescheide prüft. Die Rechtswidrigkeit des Bescheids des Petenten wurde am

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				23. November 2021 festgestellt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird der Bescheid jedoch nicht aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft die Anwendung der Aussparungsregelung des § 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Dadurch bleibt es vorerst beim bisherigen Zahlbetrag der Rente, allerdings bleibt der weitergezahlte Rentenbetrag so lange von Rentenanpassungen ausgeschlossen, bis der Zahlbetrag, der sich ohne Berücksichtigung des Verpflegungs- bzw. Bekleidungs geldes errechnet, infolge der Rentenanpassungen höher wäre.
8	2020/00178	Der Petent bittet um eine zügige Bearbeitung seines Antrages auf Überprüfung des Entgeltbescheides nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auf der Grundlage des Urteils des Landessozialgerichtes vom 30.01.2019.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur Beschleunigung der Verfahren zur Überprüfung der Rentenansprüche ehemaliger Volkspolizisten der DDR wurde das Personal bei der zuständigen Rentenstelle im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) aufgestockt. Das LPBK M-V war bemüht, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen und fehlender weiterer Mittel war eine weitere Beschleunigung des Verfahrens nicht möglich. Das LPBK M-V hat dem Antrag des Petenten mit Bescheid vom 10. November 2020 stattgegeben. Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 9. Dezember 2020, wonach Verpflegungs- sowie das Bekleidungs geld der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellt, hat die Landesregierung entschieden, dass das LPBK M-V die Rechtswidrigkeit der Feststellungsbescheide prüft und grundsätzlich feststellt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden diese jedoch nicht aufgehoben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft die Anwendung der Aussparungsregelung des § 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Dadurch bleibt es vorerst beim bisherigen Zahlbetrag der Rente, allerdings bleibt der weitergezahlte Rentenbetrag so lange von Rentenanpassungen ausgeschlossen, bis der Zahlbetrag, der sich ohne Berücksichtigung des Verpflegungs- bzw. Bekleidungs geldes errechnet, infolge der Rentenanpassungen höher wäre.
9	2020/00228	Die Petentin wendet sich gegen die Aufforderung zur Ausreise einer Iranerin und bittet um ein Bleiberecht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die von der Petentin Vertretene hat eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz für die Dauer von drei Jahren rückwirkend ab dem 22. August 2021 erhalten.
10	2020/00234	Der Petent bittet für einen Dritten um die Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petitionsausschuss selbst kann dem Mandanten des Petenten kein Aufenthaltsrecht gewähren. Ein entsprechender Antrag wäre bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht gegeben sind, da der Mandant des Petenten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt nicht in Betracht, da der Mandant des Petenten nicht auf legalem Weg nach Deutschland eingereist und demzufolge bei der Einreise nicht im Besitz eines Visums war. Hierzu ist eine Ausreise und die Wiedereinreise mit einem Visum zur Erwerbstätigkeit notwendig, um der Einleitung einer Abschiebung zuvorzukommen.
11	2020/00358	Der Petent regt eine Gesetzesänderung an, um zu erreichen, dass Personen, die zwar keine deutsche Staatsbürgerschaft, aber eine Niederlassungserlaubnis haben, an den Landes- und Kommunalwahlen teilnehmen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Einführung eines Wahlrechts für Nicht-EU-Ausländer auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene wird von der Landesregierung nicht angestrebt, da es einen unauflösbaren Zusammenhang zwischen dem Wahlrecht als einem zentralen staatsbürgerlichen Recht und der Staatsangehörigkeit gibt. Unionsbürger hingegen sind gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz bei Kommunalwahlen sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.
12	2020/00374	Die Petentin bittet auf der Grundlage des Urteils des Landessozialgerichtes vom 30. Januar 2019 um eine zügige Bearbeitung ihres Antrages auf Überprüfung des Feststellungsbescheides der Entgelte nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für ihren verstorbenen Ehemann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zur Beschleunigung der Verfahren zur Überprüfung der Rentenansprüche ehemaliger Volkspolizisten der DDR wurde das Personal bei der zuständigen Rentenstelle im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz M-V aufgestockt. Die Rentenstelle war bemüht, alle Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen und fehlender weiterer Mittel war eine weitere Beschleunigung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Verfahrens nicht möglich. Auch ein Vorziehen des Antrages der Petentin kam nicht in Betracht. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2020 entschieden, dass das Verpflegungs- sowie das Bekleidungs-geld der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen. Die Landesregierung hat vor diesem Hintergrund entschieden, alle offenen und künftigen Anträge abzulehnen, die die Anerkennung von Verpflegungs- und Bekleidungs-geld zum Gegenstand haben. Der Antrag der Petentin wurde mit Bescheid vom 29. April 2021 abgelehnt und kann deshalb auch künftig nicht positiv beschieden werden.
13	2020/00375	Der Petent beschwert sich über die Beschaffenheit einer Straße innerhalb der Innenstadt, die eine erhebliche Lärmbelästigung der Anwohner zur Folge habe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die zuständige Behörde hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit eine Lärmreduzierung für die Anwohner der petitionsgegenständlichen Straße zu erreichen. So besteht ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t und die Beschilderung innerhalb der Stadt wurde angepasst, um auszuschließen, dass die Straße von überörtlichem Verkehr befahren wird. Außerdem befindet sich die Straße in einer Tempo-30-Zone. Eventuelle Verkehrsverstöße werden in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Die durch den Straßenverkehr hervorgerufenen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Erschütterungsimmissionen wurden im Rahmen eines Gutachtens im petitionsgegenständlichen Bereich – anders als in dem kürzlich asphaltierten Bereich der Straße – als nicht erheblich eingeschätzt.
14	2020/00381	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes dahin gehend zu erreichen, dass ein Familiennachzug auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften möglich ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die in § 27 Aufenthaltsgesetz enthaltenen Grundsätze zum Familiennachzug sind geboten und zweckdienlich, sodass seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative nicht angestrebt wird.
15	2020/00385	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass die Arbeitsweise der Schufa bei der Erteilung von unentgeltlichen Auskunftsansprüchen geändert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das vom Petenten kritisierte Handeln der SCHUFA Holding AG entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, sodass eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat nicht erforderlich ist.
16	2020/00388	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes zu einer Entschlie-ßung an, um zu erreichen, dass die Qualität der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entschiedenen Asylverfahren erhöht wird und damit weniger Anträge durch das Gericht korrigiert werden müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat informiert die Bundesländer regelmäßig über die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Hierbei konnte die Landesregierung keine eklatanten, systembedingten Missstände feststellen, sodass es seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Bestrebungen gibt, das vom Petenten geschilderte Problem in den Bundesrat einzubringen.
17	2020/00394	Die Petenten stellen Forderungen auf, um die Existenz der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu sichern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Forderung der Petenten, die Zahl der Roten Gebiete i. H. v. 13 % der landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren, ist mit der Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben zwischenzeitlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Hierbei werden insbesondere Änderungen bei der geplanten Düngelandsverordnung sowie dem Insektenschutzgesetz und der Entwicklung des Preiswettbewerbes vorgeschlagen.		überholt. Den Vorgaben entsprechend hat die Landesregierung eine neue Düngelandsverordnung erarbeitet, wonach 46 % auszuweisen sind. Die Verordnung tritt voraussichtlich Ende 2022 in Kraft. Unabhängig davon wird die Rechtmäßigkeit der Düngelandsverordnung 2020 derzeit gerichtlich überprüft. Die gerichtliche Entscheidung bleibt abzuwarten. Zu den weiteren Forderungen sind den Petenten umfangreiche Stellungnahmen der Landesregierung sowie des Agrarausschusses des Landtages zur Kenntnis gegeben worden, denen sich der Petitionsausschuss anschließt. Soweit die Forderungen der Petenten das Insektenschutzgesetz und kartellrechtliche Fragen betreffen, liegt die Zuständigkeit beim Bund. Die Petition wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.
18	2020/00400	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um eine Änderung des § 31 Aufenthaltsgesetz dahin gehend zu erreichen, dass bei der Entscheidung über den weiteren Verbleib von Ehegatten in Deutschland, die im Wege des Familiennachzuges eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht die Dauer einer ehelichen Lebensgemeinschaft ausschlaggebend ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die in § 31 Aufenthaltsgesetz enthaltene Frist zum Erwerb des ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts ist geboten und zweckdienlich, sodass seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative nicht angestrebt wird.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2021/00031	Die Petenten bitten um finanzielle Unterstützung, um die notwendig gewordene Sanierung eines traditionellen Segelschiffes durchführen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Eine Erhöhung der Zuwendungsmittel aus der sogenannten LEADER-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern ist im ersten Quartal 2022 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern bewilligt worden. Im Hinblick auf die beantragte Mittelerhöhung aus dem Vorpommern-Fonds liegt die erforderliche Zustimmung des Vorpommern-Rats vor. Der Petent wurde mit Schreiben des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (LFI) darüber in Kenntnis gesetzt und um kurzfristige Einreichung weiterer Unterlagen gebeten. Die zugesagten Mittel aus dem Vorpommern-Fonds sollen sowohl für den nationalen Ko-Finanzierungsanteil als auch für die Stärkung der Eigenmittel verwendet werden. Das LFI erlässt jedoch nur einen Bescheid in Abstimmung mit dem StALU Vorpommern.
20	2021/00032	Der Petent kritisiert, dass die Förderung kommunaler Straßenbeleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie an die Nutzung der LED-Technik gebunden ist und damit der Einsatz von umweltfreundlicher Dimmtechnik ausgeschlossen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Klimaschutzförderung ist technologieoffen gestaltet. Die durch das Landesförderinstitut veröffentlichten Merkblätter zur Gestaltung der Förderpraxis wurden aktualisiert, die neuen Merkblätter, so auch das vom Petenten angesprochene „Informationsblatt Straßenbeleuchtung“ wurde so umformuliert, sodass nunmehr die Technologieneutralität deutlicher betont wird.
21	2021/00033	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Baugenehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung des Nebengebäudes zur

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		begehrt den Weiterbetrieb ihrer Heizungsanlage.		Errichtung einer Heizungsanlage und eines Stahlschornsteines ist der Petentin mit Bescheid vom 2. November 2021 erteilt worden.
22	2021/00039	Der Petent fordert, die Personalsituation bei den Staatsanwaltschaften zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Staatsanwaltschaften des Landes haben im Bereich der Diebstahlskriminalität an/aus Fahrzeugen bisher von keinem Verfahrensanstieg berichtet und insoweit um eine personelle Verstärkung ersucht. Anhand der vorliegenden Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik ist auch kein Anstieg zu erwarten. In Anbetracht dessen wird keine Notwendigkeit gesehen, die Staatsanwaltschaften personell zu verstärken.
23	2021/00042	Der Petent fordert Maßnahmen, um Kinder vor sexueller Gewalt zu beschützen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für das Land oberste Priorität. Dementsprechend wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen und Präventionsprojekte ergriffen und Ansätze entwickelt, die dem Petenten ausführlich dargelegt wurden. Diese Anstrengungen werden fachübergreifend auf allen Ebenen fortgesetzt.
24	2021/00065	Der Petent begehrt die Direktwahl des Bundespräsidenten und fordert daher das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu auf, sich im Bundesrat für eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es wird kein Bedarf gesehen, das Verfahren zur Wahl des Bundespräsidenten zu ändern, sodass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat nicht für die vom Petenten geforderte Änderung des Grundgesetzes einsetzen wird.
25	2021/00084	Der Petent fordert vor dem Hintergrund der coronabedingten Schulschließungen die Schulöffnung für die 7. bis 11. Klassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entscheidung, die Schulen zu schließen, wurde u. a. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen, um eine unkontrol-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lierte Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Diese weitreichende Maßnahme wurde angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als verhältnismäßig eingeschätzt. Aufgrund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern wurden die Schulen zwischenzeitlich wieder schrittweise geöffnet. Seit Beginn des Schuljahres 2021/2022 findet ein verlässlicher täglicher Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.
26	2021/00097	Der Petent bittet für einen Dritten, die gegen diesen gerichteten Abschiebungsmaßnahmen zu stoppen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petition hat sich erledigt, da der Mandant des Petenten auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern durch die zuständige Ausländerbehörde und das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern wieder zurück nach Deutschland geholt wurde.
27	2021/00103	Die Petentin begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein Fehlverhalten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ist nicht erkennbar. Die Aktenführung in den Versorgungsämtern des LAGuS erfolgt auf der Grundlage der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Stichprobenkontrollen und Akteneinsichten im Rahmen der Vorlage von Einzelfällen lieferten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				keinen Anlass für fachaufsichtliche Beanstandungen. Im Übrigen ist die Überprüfung der Vorwürfe eingeschränkt, da der Petitionsausschuss nicht in ein schwebendes gerichtliches Verfahren eingreifen kann.
28	2021/00111	Der Petent kritisiert, dass in Deutschland keine islamische Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde dargestellt, unter welchen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft ein Körperschaftsstatus verliehen werden kann. Inwieweit der Petent in seiner Funktion als Präsident einer Religionsgemeinschaft aufgrund der erteilten Auskünfte einen entsprechenden Antrag stellen wird, hat er dem Petitionsausschuss bisher nicht mitgeteilt.
29	2021/00112	Der Petent fordert, dass es Personen, die dem Islam angehören, gestattet werden soll, ohne Sarg beerdigt zu werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Durch eine Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) wurde klarstellend geregelt, dass die Beisetzung bei einer Erdbestattung ohne Sarg zu erfolgen hat, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. § 10 Abs. 3 BestattG M-V). Eine Sargpflicht besteht demnach nicht mehr in Mecklenburg-Vorpommern.
30	2021/00113	Der Petent kritisiert die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die dazu führen, dass die Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft nicht nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen dürfen, um an den Gottesdiensten teilnehmen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Eine Ausnahme vom Einreiseverbot nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Corona-LVO M-V alte Fassung zwecks Teilnahme an einem Gottesdienst war nicht gegeben. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.</p>
31	2021/00120	Der Petent weist mit seinen Petitionen auf Kampagnen im Internet hin und fordert, dass der Landtag diese unterstützt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.
32	2021/00125	Der Petent kritisiert, dass die Schüler, die eine die Atmung betreffende Symptomatik aufweisen, einen negativen PCR-Test vorweisen müssen, bevor sie wieder zur Schule dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden situationsbezogen fortgeschrieben sowie in Absprache mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und führenden Wissenschaftlern

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>der Universitätsmedizin Rostock und Greifswald stetig überprüft und überarbeitet. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen abzusichern. Die anlassbezogene (d. h. bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen) Teststrategie stellt dabei eine wichtige Maßnahme dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die allgemeine regelmäßige Testpflicht an Schulen wurde zwischenzeitlich durch eine anlassbezogene Testpflicht (vgl. § 2 Abs. 2 6. Schul-Corona-VO) ersetzt. Hiernach ist bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen. Sofern das Testergebnis eines entsprechend § 2 Abs. 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Ein negativer PCR-Test ist somit nicht mehr notwendig, damit Schüler mit Symptomen wieder zur Schule dürfen. Ein negativer Antigen-Selbsttest ist in diesen Fällen ausreichend. Die aktuelle 6. Corona-LVO M-V gilt im Übrigen nur noch bis zum 23. September 2022.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2021/00128	Der Petent kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Zweitwohnungsbesitzern nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11.06.2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
34	2021/00130	Die Petentin kritisiert, dass aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weiterhin kein Campingurlaub gestattet ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und ggf. in der Corona-Landesverordnung (Corona-LVO) berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Das Übernachtungsverbot auf Camping- sowie Wohnmobilstellplätzen wurde aufgehoben.
35	2021/00139	Der Petent kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Zweitwohnungsbesitzern nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Im Übrigen sind seit dem 11. Juni 2021 grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.</p>
36	2021/00143	<p>Die Petenten kritisieren, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Eigentümern eines Grundstückes nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Im Übrigen sind seit dem 11. Juni 2021 grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
37	2021/00144	Der Petent kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auswärtigen Pächtern eines festen Bootslegeplatzes nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
38	2021/00146	Die Petentin kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Eigentümern eines Wohngrundstückes nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
39	2021/00148	Die Petentin bittet bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu prüfen, ob Möglichkeiten geschaffen werden können, dass das öffentliche Leben zumindest im Freien nicht beschränkt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft und ggf. angepasst. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Der Ausstieg aus dem Lockdown erfolgte schrittweise, um zu verhindern, dass eine vollständige und zeitgleiche Öffnung sämtlicher Bereiche zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen führt. Seit dem 23. Mai 2021 durften Gaststätten ihren Betrieb fortsetzen und auch Fortbildungen in Präsenz waren wieder möglich.
40	2021/00151	Die Petentin wenden sich gegen die Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V), wonach Kinder mit Symptomen wie Schnupfen einen PCR-Test vorweisen müssen, um betreut werden zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die kritisierte Regelung wurde abgeschafft. Nunmehr gilt gemäß § 3 Abs. 3 Corona-Kindertagesförderungsverordnung M-V die Empfehlung, bei Kindern mit leichten Erkältungssymptomen in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Leichte Erkältungssymptome stehen einem Besuch der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gemeinschaftseinrichtung nicht entgegen. Die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit akuter respiratorischer Symptomatik ist zu beachten.
41	2021/00154	Der Petent protestiert gegen das Verbot der Einreise für Dauercamper.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Im Übrigen sind seit dem 11. Juni 2021 grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
42	2021/00157	Die Petenten kritisieren, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Zweitwohnungsbesitzern nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
43	2021/00158	Der Petent kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Zweitwohnungsbesitzern nicht gestattet ist, nach	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Mecklenburg-Vorpommern einzu- reisen.		sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
44	2021/00166	Die Petenten machen auf das Artensterben aufmerksam und stellen hierzu mehrere Forderungen auf, damit der Artenschwund gestoppt wird und eine Artenvielfalt wieder hergestellt werden kann.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	An der Umsetzung der Forderungen wird bereits gearbeitet. So hat das Land verschiedene Maßnahmen im Bereich Gewässerschutz, Agrarwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung und Bauleitplanung ergriffen bzw. die Weichen gestellt, um den Arten- und Biotopschutz zu stärken und damit die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. Im Einzelnen wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der Landesregie-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>rung verwiesen. Im Ergebnis des Petitionsverfahrens wird aber auch festgestellt, dass es nicht an gesetzlichen Vorgaben und Regularien, sondern vielmehr an der Umsetzung mangelt. Hierfür bedarf es u. a. einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung der Naturschutzbehörden. Defizite gibt es bspw. beim Monitoring, bei der Betreuung der Schutzgebiete und der Fortsetzung der konzeptionellen Arbeit. Weiterhin wurde deutlich, dass der Naturschutz und konkret die Förderung der Artenvielfalt auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bestehenden Interessenkonflikte bspw. zwischen Landnutzung und Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz und Arten- und Biotopschutz ist eine ressortübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich.</p>
45	2021/00167	Der Petent fordert die unverzügliche Aufhebung der Ausreiseverfügung und des Einreiseverbotes für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
46	2021/00168	Der Petent bittet darum, dass er zu seinem Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern einreisen darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
47	2021/00174	Der Petent beschwert sich über die Ausweisung von Zweitwohnungsnutzern aus Mecklenburg-Vorpommern und bittet um Rücknahme des Aufenthaltsverbotes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
48	2021/00177	Der Petent fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Eigentümer von Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) berücksichtigt. Im Ergebnis waren die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich. Die touristische Beherbergung ist ebenfalls

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ohne Einschränkungen wieder zulässig. Die aktuelle Corona-LVO M-V setzt mehr auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger (vgl. § 2 Corona-LVO M-V).
49	2021/00178	Der Petent bittet angesichts der sinkenden Infektionszahlen um eine Aufhebung des Beherbergungsverbot.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Beherbergungsverbot besteht nicht mehr. Beherbergungen in Mecklenburg-Vorpommern sind seit Langem wieder ohne Einschränkungen möglich. Die aktuell geltende Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) sieht für Beherbergungen nicht mehr das Erfordernis vor, bei Anreise den Nachweis über ein negatives Testergebnis einer durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzulegen. Die aktuelle Corona-LVO M-V setzt mehr auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger (vgl. § 2 Corona-LVO M-V).
50	2021/00179	Die Petentin fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Eigentümer von Ferien- und Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern, die noch nicht vollständig geimpft sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
51	2021/00180	Die Petentin fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern, die noch nicht geimpft sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflege-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				systems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
52	2021/00181	Der Petent protestiert gegen die Ausweisung aus Mecklenburg-Vorpommern und fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Eigentümer von Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern sowie eine Entschädigung für die Dauer des Nutzungsverbotes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
53	2021/00182	Der Petent fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Eigentümer von Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
54	2021/00184	Die Petenten fordern die unverzügliche Aufhebung der Ausreiseverfügung und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		des Einreiseverbotes für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.		Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.
55	2021/00185	Die Petenten fordern die unverzügliche Aufhebung der Ausreiseverfügung und des Einreiseverbotes für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Die Einreisebeschränkungen für Zweitwohnungsinhaber wurden mit Wirkung zum 7. Juni 2021 aufgehoben.</p>
56	2021/00186	<p>Der Petent fordert, dass er nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen darf, um seine Ferienhäuser herrichten zu können, da sie ab dem 07.06.2021 wieder vermietet werden dürfen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst. § 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) alte Fassung, der Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>regelte, ist am 11. Juni 2021 außer Kraft getreten, sodass dem Petenten ab diesem Zeitpunkt die Einreise wieder möglich war. Zuvor war gemäß § 5 Abs. 4 Corona-LVO M-V alte Fassung die Einreise u. a. unter der Voraussetzung möglich, dass sie für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich war. Ein Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit, die nicht schlechthin gemeinschädlich ist. Wenn durch die Vermietung von Immobilien ein wesentlicher Teil des Einkommens erwirtschaftet wird, liegt ein selbstständiger Beruf vor. Dabei oblag es dem Petenten, diesen Nachweis zu erbringen.</p>
57	2021/00191	<p>Der Petent fordert eine sofortige Aufhebung der Ausreiseverfügung und des Einreiseverbotes für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Künftige Entscheidungen der Landesregierung zu Maßnahmen, die geeignet sind, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Infektionsschutzgesetz), haben sich an der jeweiligen Infektionslage und an dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bundesrechtlichen Rechtsrahmen auszurichten. Die Einschränkung von Grundrechten wird dabei auf das notwendige Maß reduziert. Die Grundrechte aus Art. 11 und Art. 14 Grundgesetz gelten nicht unbeschränkt.</p>
58	2021/00192	<p>Der Petent kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auswärtigen Pächtern eines festen Bootslegeplatzes nicht gestattet ist, nach Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.</p>
59	2021/00194	<p>Die Petenten fordern die sofortige Abschaffung der Test- und Maskenpflicht an den Schulen und in den Kitas und bitten diesbezüglich um die Beantwortung ihrer Fragen.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden situationsbezogen fortgeschrieben. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht abzusichern. Zur Verringerung des Risikos einer Übertragung des Virus macht die Schul-Corona-Verordnung Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Es gibt keine wissenschaftlichen Studien, die Schäden durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen belegen. Ansprüche auf Entschädigung im Falle einer gesundheitlichen Schädigung durch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bestehen nicht. Anlassbezogene Selbsttestungen stellen eine</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>weitere wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Mit der 6. Schul-Corona-Verordnung gilt nunmehr eine anlassbezogene Testpflicht (siehe § 2 Abs. 2). Gemäß § 2 Abs. 2 ist bei Vorliegen von mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie z. B. Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen. Eine regelmäßige Testpflicht in der Schule gibt es nicht mehr. Bei der Auswahl der an den Schulen angewendeten Selbsttests wurde stets auf eine Zulassung als Laientest geachtet, die durch eine CE-Kennzeichnung bzw. zusätzlich durch eine Sonderzulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nachgewiesen wird. Jeder Selbsttest muss die Mindestkriterien für SARS-CoV-2 Antigentests des Paul-Ehrlich-Instituts erfüllen und für die Verwendung für Kinder und Jugendliche zugelassen sein. Das Umweltbundesamt hat gemeinsam mit weiteren Beteiligten Empfehlungen zum Umgang mit anfallenden Abfällen im Zusammenhang mit Covid-19 herausgegeben und diese mit den Bundesländern abgestimmt.</p>
60	2021/00210	Die Petentin kritisiert die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>in Schulen und fordert die frühzeitige Einbeziehung der Elternvertreter bei zukünftigen Entscheidungen, zu denen sie konkrete Vorschläge wie z. B. alternative Testmöglichkeiten sowie eine erlaubte und uneingeschränkte wöchentliche Testung in der Häuslichkeit unterbreitet. Zudem spricht sie sich gegen eine Impfpflicht für Kinder als Voraussetzung für den Schulbesuch aus.</p>		<p>situationsbezogen fortgeschrieben. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht abzusichern. Der Landeselternrat ist grundsätzlich in alle Entscheidungsprozesse zur Umsetzung der bildungspolitischen Vorgaben des Landes einbezogen und somit auch in solche zur Organisation des Schulbetriebes unter den Corona-Bedingungen. Ein Ansprechpartner für schulinterne Angelegenheiten ist die Schulkonferenz, in der neben der Schulleitung, ausgewählte Lehrkräfte und Schüler, der Schulträger und Elternvertreter Mitglied sind. Die sogenannten „Lolli-Tests“ wurden im Rahmen eines Modellvorhabens erprobt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verhältnismäßigkeit der Aufwand-Kosten-Nutzen-Relation nicht gegeben ist. Die Auswertung der „Lolli-Tests“ im Labor führt zu deutlich späteren und aufwendigeren Rückmeldungen und die landesweite Umsetzung zu einer Vervielfachung der Kosten im Vergleich zur bisherigen Teststrategie. Nunmehr stellen anlassbezogene und eigenverantwortlich durchgeführte Selbsttestungen gemäß § 2 Abs. 2 der 6. Corona-Schul-VO M-V eine wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Bei der Auswahl der an den Schulen zur Anwendung gekommenen Selbsttests wurde stets auf eine Zulassung als Laientest geachtet, die durch eine CE-Kennzeichnung bzw. zusätzlich durch eine</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Sonderzulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nachgewiesen wird. Jeder Selbsttest muss die Mindestkriterien für SARS-CoV-2 Antigentests des Paul-Ehrlich-Instituts erfüllen und für die Verwendung für Kinder und Jugendliche zugelassen sein. Die aktuelle 6. Corona-LVO M-V gilt im Übrigen nur noch bis zum 23. September 2022. Das Impfangebot für Kinder und Jugendliche ist und bleibt freiwillig und wird keine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.
61	2021/00212	Die Petenten begehren die Erteilung einer Baugenehmigung zum Umbau und zur Erweiterung ihrer Doppelhaushälfte und kritisieren die Ablehnung dieser durch die Behörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ablehnung des Bauantrages ist materiellrechtlich nicht zu beanstanden. Das geplante Vorhaben verletzt hinsichtlich seiner Maße das Gebot des Einfügens nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Auch die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3a BauGB sind nicht gegeben, sodass vom Gebot des Einfügens nicht abgewichen werden kann. Die Anhörung der Petenten gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gibt jedoch Anlass zur Kritik. Die Anhörung soll den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit geben, sich zu den der Entscheidung zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Daher ist es erforderlich, dass diese deutlich erkennbar sind. Die Baubehörde hat in ihrem Schreiben aber weder die der beabsichtigten Ablehnung zugrundeliegenden Aspekte, einschließlich der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				rechtlichen Grundlage, noch die Handlungsmöglichkeiten der Bauantragsteller erkennen lassen. Die Fachaufsicht hat hierzu eine zeitnahe Auswertung mit der Bauaufsichtsbehörde angekündigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Anhörungsfehler relative Verfahrensfehler sind und nicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führen. Zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung. Weiterhin ist der Baubehörde zugutezuhalten, dass sie den Petenten und ihrer Planerin in nachfolgenden Gesprächen deutlich über ihre Pflichten hinausgehend alternative Vorschläge unterbreitet hat, um eine Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens zu erreichen. Diese oder andere Alternativen haben die Petenten nicht aufgegriffen.
62	2021/00213	Der Petent fordert, in allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, unabhängig von der Corona-Pandemie, im Ein- und Ausgangsbereich eine Händedesinfektion zu ermöglichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Landesregierung hält den verpflichtenden Einsatz von Händedesinfektionsspendern an den Ein- und Ausgängen aller öffentlicher Einrichtungen für nicht erforderlich, da Händedesinfektion nur auf sauberen Händen und bei indikationsgerechter und korrekter Durchführung voll wirksam ist. Verpflichtende Desinfektionsmaßnahmen sollen daher nur im medizinischen Bereich erfolgen. Händewaschung mit Seife und Wasser spielt die wichtigste Rolle in der Vermeidung von Infektionen. Im Übrigen werden in den meisten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				öffentlichen Einrichtungen bereits aktuell Händedesinfektionsspender angeboten.
63	2021/00214	Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Jugendamtes in einem Umgangs- und Sorgerechtsstreit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Art. 5 des Haager Familienrechtsübereinkommens sind die Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden) des Landes zuständig, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen. Das ist vorliegend Dänemark, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt beim Vater in Dänemark haben. Das petitionsgegenständliche Jugendamt ist somit unzuständig. Der Landkreis kann nur in Amtshilfe auf Anfrage der zuständigen Behörde tätig werden oder bei akuten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, wenn sich die Kinder gerade tatsächlich hier aufhalten. Im Übrigen ist die dänische Jugendbehörde intensiv mit dem Fall befasst. Die Petentin wurde außerdem über die allgemeinen Beratungsangebote vor Ort informiert und wird von einer zweisprachigen Anwältin unterstützt.
64	2021/00215	Der Petent bittet um Aufklärung, inwieweit die Anwohner bei einer geplanten Straßensanierung an den Kosten zu beteiligen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Anlieger der petitionsgegenständlichen Straße wären nach dem bundesrechtlichen Erschließungsbeitragsrecht gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) an den Kosten einer eventuellen Straßenbaumaßnahme (leitungsgebundene Entwässerung und bituminöse Befestigung der Fahrbahn) zu beteiligen. Nach

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>§ 242 Abs. 9 BauGB kann für Erschließungsanlagen oder deren Teile in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD bereits hergestellt worden sind, kein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch erhoben werden. Die Teileinrichtungen „Straßenentwässerung“ und „Fahrbahn“ entsprechen jedoch weder den örtlichen Ausbauepflogenheiten in der petitionsgegenständlichen Stadt, noch genügen sie einem Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung. Nach den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften hätten die Anlieger deshalb im Falle einer entsprechenden Straßenbaumaßnahme 90 % der beitragsfähigen Kosten zu tragen.</p>
65	2021/00222	<p>Der Deutsche Bundestag hat die Petition, mit der eine Verbesserung der Berufs- und Ausbildungssituation in der Pflege sowie Ergo- und Physiotherapie gefordert wird, dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet, soweit es um die zügige Umsetzung der Schulgeldfreiheit geht.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Eine gute und qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten ist auf Dauer nur gewährleistet, wenn bedarfsgerecht Fachkräfte ausgebildet werden. Um junge Menschen für diesen Berufszweig zu gewinnen, ist ein Zugang zur Ausbildung ohne finanzielle Hürden wichtig. Ab dem Schuljahr 2019/2020 sind Auszubildende in der Altenpflege in Mecklenburg-Vorpommern vom Schulgeld befreit und erhalten eine Ausbildungsvergütung. Die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, darunter Ergotherapie und Physiotherapie, beinhalten noch keine Schulgeldfreiheit. Die Ausbildungen erfolgen hierzulande</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>an öffentlichen Schulen sowie an Schulen in privater Trägerschaft. Diejenigen an öffentlichen Schulen werden bereits schulgeldfrei angeboten. Nach § 127 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern darf der Träger der freien Schule derzeit Gebühren erheben. Auf der Grundlage eines vom Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern unter Einbeziehung aller Kostenträger erarbeiteten Finanzierungskonzepts sollte noch in dieser Legislaturperiode ein Bundesgesetz zur Abschaffung des Schulgeldes in allen Gesundheitsfachberufen geschaffen werden. Bislang ist den Ländern ein entsprechender Gesetzentwurf jedoch nicht vorgestellt worden. Zunächst betraf der Reformprozess nur die Ausbildungen im medizinisch-, operations- sowie pharmazeutisch-technischen Bereich. Nunmehr hat das Bundesministerium auch für die Reformierung der Physiotherapieausbildung ein Konsultationsverfahren der Länder begonnen. Ziel muss hierbei sein, im Zuge der Ausbildungsreformen die Ausbildungen über bundeseinheitliche Regelungen kostenfrei zu gestalten, denn eine Ausbildungsreform ohne Regelung der Finanzierungsaufwendungen greift zu kurz. Hierfür wird sich die Landesregierung auf Bundesebene einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
66	2021/00223	Die Petenten fordern u. a. frühzeitigere Einbeziehungen der Eltern bei Entscheidungen über Corona-Maßnahmen an den Schulen, die Herabsetzung der Testpflicht und alternative Testangebote sowie keine Impfpflicht für Kinder als Voraussetzung für den Schulbesuch.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden situationsbezogen fortgeschrieben. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht abzusichern. Der Landeselternrat ist grundsätzlich in alle Entscheidungsprozesse zur Umsetzung der bildungspolitischen Vorgaben des Landes einbezogen und somit auch in solche zur Organisation des Schulbetriebes unter den Corona-Bedingungen. Die sogenannten „Lolli-Tests“ wurden im Rahmen eines Modellvorhabens erprobt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verhältnismäßigkeit der Aufwand-Kosten-Nutzen-Relation nicht gegeben ist. Die Auswertung der „Lolli-Tests“ im Labor führt zu deutlich späteren und aufwendigeren Rückmeldungen und die landesweite Umsetzung zu einer Vervielfachung der Kosten im Vergleich zur bisherigen Teststrategie. Nunmehr stellen nur noch anlassbezogene (d. h. bei Vorliegen von mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen) Selbsttestungen gemäß § 2 Abs. 2 der 6. Corona-Schul-VO M-V eine wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die aktuelle 6. Corona-LVO M-V gilt im Übrigen nur noch bis zum 23. September 2022. Die allgemeine Maskenpflicht an Schulen gilt nicht mehr und findet (mit Ausnahmen) bei Vorliegen einer epidemiologischen Lage Anwendung. Das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Impfangebot für Kinder und Jugendliche ist und bleibt freiwillig und wird keine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.
67	2021/00225	Die Petenten bitten um Unterstützung, damit die bislang beschäftigte unterstützende pädagogische Fachkraft weiter an der Schule arbeiten kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Entscheidung über den Einsatz der unterstützenden pädagogischen Fachkraft (upF) erfolgt entsprechend den Festlegungen der obersten Schulbehörde sowie nach festgelegten Bedarfen und Erfordernissen. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen zur Einführung eines inklusiven Schulsystems bestand zwischenzeitlich die Notwendigkeit, die upF an einer anderen Grundschule einzusetzen. Die geplante Abordnung der upF an die petitionsgegenständliche Schule konnte aufgrund einer Kündigung einer anderen upF nicht vollzogen werden. Nachdem diese Stelle zum 1. Dezember 2021 neu besetzt werden konnte, wurde die upF zum 1. Dezember 2021 an die petitionsgegenständliche Grundschule abgeordnet, sodass nunmehr wieder eine bedarfsgerechte Ausstattung der Grundschule gegeben ist.
68	2021/00229	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung seines denkmalgeschützten Hauses über das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das Vorgehen des zuständigen Landkreises ist nicht zu beanstanden. Sämtliche Veränderungen an Denkmälern bedürfen der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Die verfügbaren Auflagen in den Genehmigungen sind zu erfüllen. Sie entsprechen insbesondere dem

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bestimmtheitsgebot nach § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V. Vier weitere Anträge konnten nicht beschieden werden, da der Petent seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und die erforderlichen Unterlagen trotz eines entsprechenden Hinweises nicht nachgereicht hat. Die Mitteilung des Bearbeitungsstands wurde zudem nicht verweigert. Die per E-Mail übersandten Anträge erfüllen das bestehende Schriftformerfordernis gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V nicht. Auch hierauf wurde der Petent hingewiesen. Da er die Anträge nicht noch einmal schriftlich eingereicht hat, liegen dem Landkreis somit formell keine Anträge vor. Für die Bescheinigungsfähigkeit von Maßnahmen zur steuerlichen Absetzbarkeit nach den §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz ist eine vorherige Absprache der Maßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Der Petent hat weder im Vorfeld derartige Absprachen durchgeführt, noch hat er eine Rechnung eingereicht, die auf ihre steuerliche Absetzbarkeit hätte geprüft werden können.
69	2021/00233	Die Petentin kritisiert die für die Schulen erlassenen Corona-Maßnahmen sowie die fehlende Mitwirkung der Eltern bei deren Umsetzung. Auf dieser Grundlage unterbreitet sie	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden situationsbezogen fortgeschrieben. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht abzusichern. Der Landeselternrat ist grundsätzlich in alle Entscheidungsprozesse zur Umsetzung der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		verschiedene Vorschläge für das weitere Vorgehen an den Schulen.		<p>bildungspolitischen Vorgaben des Landes einbezogen und somit auch in solche zur Organisation des Schulbetriebes unter den Corona-Bedingungen. Die sogenannten „Lolli-Tests“ wurden im Rahmen eines Modellvorhabens erprobt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verhältnismäßigkeit der Aufwand-Kosten-Nutzen-Relation nicht gegeben ist. Die Auswertung der „Lolli-Tests“ im Labor führt zu deutlich späteren und aufwendigeren Rückmeldungen und die landesweite Umsetzung zu einer Vervielfachung der Kosten im Vergleich zur bisherigen Teststrategie. Nunmehr stellen nur noch anlassbezogene (d. h. bei Vorliegen von mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen) Selbsttestungen (gemäß § 2 Abs. 2 der 6. Corona-LVO M-V eine wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Die aktuelle 6. Corona-LVO M-V gilt im Übrigen nur noch bis zum 23. September 2022. Die allgemeine Maskenpflicht an Schulen gilt nicht mehr und findet (mit Ausnahmen) bei Vorliegen einer epidemiologischen Lage Anwendung. Das Impfangebot für Kinder und Jugendliche ist und bleibt freiwillig und wird keine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
70	2021/00235 ¹	Die Petentin wendet sich im Namen der Schüler und Eltern einer neunten Klasse gegen die Entscheidung der Schule, die beiden neunten Klassen im nächsten Schuljahr zu einer zehnten Klasse zusammenzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Rostock, die Klassen 9A und 9B künftig zu einer gemeinsamen zehnten Klasse zusammenzulegen, ist nicht zu beanstanden. Das zuständige Schulamt hat bei der Planung zur Klassenbildung die Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025 berücksichtigt, wonach eine gleichmäßige Versorgung der Schulen zur Absicherung des Grundbudgets mit Lehrerwochenstunden zu erfolgen hat. Hierbei kann das Grundbudget einer Schule im erforderlichen Umfang erhöht oder reduziert werden. Die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes Rostock basiert auf einer Analyse der Schüler- und Klassenbildung, die mit der zuständigen Schulleitung und der Schulleitung abgestimmt wurde. Auch gibt es in den beiden Klassen keine Schüler mit besonderen Förderbedarfen und keine mit Migrationshintergrund. Kapazitätsbeschränkungen bezüglich der Klassenraumgrößen liegen ebenfalls nicht vor. Die an der Schule tätigen Pädagogen sind sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Vorbereitung und Begleitung der Schüler auf dem Weg zur Mittleren Reife bewusst. Des Weiteren hat das zuständige Schulamt eine enge Begleitung der zehnten Klasse zugesagt. Die ersten vier Schulwochen nach den Sommerferien dienen dem

¹ Der Petition 2021/00235 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bestimmen der individuellen Lernausgangslagen. Alle Schüler sollen ihre Bildungsziele erreichen und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Zur Förderung der Schüler im Schuljahr 2021/2022 hat das Land zudem das Aktionsprogramm „Stark machen und Anschluss sichern“ aufgelegt.
71	2021/00238	Der Petent kritisiert die Kurabgabensatzung einer Gemeinde, die keine Abgabebefreiung für Menschen mit Behinderungen vorsieht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a) Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, zur Deckung ihrer besonderen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen eine Kurabgabe erheben. Nach § 11 Abs. 5 KAG M-V können Kurabgabensatzungen aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen. Gemeinden sind hierzu somit nicht verpflichtet. Die petitionsgegenständliche Gemeinde hat dem Petenten gegenüber dargelegt, dass sie sich aus finanziellen Gründen dazu entschlossen hat, Menschen mit Behinderungen keine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe mehr zu gewähren, da die Einnahmen der Gemeinde die Kosten für die Aufwendungen in der touristischen Infrastruktur nicht decken. Die Gemeinde verwendet einen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				großen Teil der Kurabgabeneinnahmen zudem für die Schaffung barrierefreier Einrichtungen wie behindertengerechte Toiletten oder rollstuhlgerechte Strandabgänge, was in der Vergangenheit durch die Kurabgabe der anderen Gäste mitfinanziert wurde.
72	2021/00241	Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Jugendamtes im Zusammenhang mit der Inobhutnahme ihres Sohnes.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Es gab bereits verschiedene gerichtliche Verfahren, u. a. zur Inobhutnahme. Ein weiteres gerichtliches Verfahren, in dem Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Elternteile beauftragt wurden, ist derzeit schwebend.
73	2021/00244	Die Petentin macht auf eine unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften aufmerksam, die dazu führt, dass die Gebietsbetreuung und Umweltbildung nicht mehr angemessen wahrgenommen werden.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Bereits seit über einer Dekade ist bekannt, dass zu wenig Ranger in den Nationalen Naturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns beschäftigt sind, erhebliche personelle Defizite in der Umweltbildung vorliegen und zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die vielfältigen Aufgaben umzusetzen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte dennoch im Jahr 2010 ein Personalkonzept beschlossen, mit dem das Personal in den Nationalen Naturlandschaften reduziert wurde, obwohl gemäß § 27 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Naturparke den gesetzlichen Auftrag haben, naturkundliche Bildung und nachhaltige Entwicklung an die Besucher zu vermitteln. Für die drei in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen UNESCO-Biosphärenreservate, die ebenfalls zu den Nationalen Naturlandschaften zählen, besteht die internationale Verpflichtung,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				diese Gebiete angemessen zu entwickeln. Aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung sind die Qualität und die zu erreichenden Schutzziele dieser Schutzgebiete jedoch ebenfalls gefährdet, sodass auch ein Ausschluss aus dem Netz der Biosphärenreservate seitens der UNESCO drohen kann. Die Schaffung weiterer Stellen (Ranger, Dezernenten und Naturbildner) in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften sollte daher Gegenstand der künftigen Haushaltsberatungen sein und gegebenenfalls im zuständigen Fachausschuss weiter erörtert werden.
74	2021/00245 ²	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass der Aufenthalt einer Familie in Deutschland weiterhin gesichert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petition hat sich erledigt, da die Familie am 15.09.2021 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgewandert ist.
75	2021/00247	Vor dem Hintergrund eines konkreten Falls fordert die Petentin im Sinne einer angemessenen Seuchenprophylaxe eine zeitnahe Beseitigung von Tierkörpern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Schilderungen der Petentin haben betroffen gemacht und ihr verantwortungsbewusstes Handeln verdient große Anerkennung. Ihre Kritik zum Umgang mit verstorbenen Tieren ist nachvollziehbar. Nach den Darstellungen des Landwirtschaftsministeriums wurde dem Unternehmen SecAnim GmbH bereits 1998 die öffentliche Aufgabe der Tierkörperbeseitigung übertragen. Das Unternehmen hat die ihm übertragenen Aufgaben stets zuverlässig und in hoher Qualität wahrgenommen. Vergleichbare Beschwerden hat es bisher nicht gegeben. Dass

² Der Petition 2021/00245 wurden vier weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				es nunmehr zu diesem tragischen Fall gekommen ist, ist umso bedauerlicher, denn unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort werden auch Abholungen am Wochenende vorgenommen. Offensichtlich ist hier aufgrund eines Missverständnisses zwischen einer Mitarbeiterin des Unternehmens und den Tierbesitzern eine Abholung des verstorbenen Tieres unterblieben.
76	2021/00248	Der Petent kritisiert die Entscheidung eines Jobcenters bezüglich seines Antrages auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent kann den sozialhilferechtlich zu deckenden Gesamtbedarf, der sich aus dem Regelsatz gemäß § 42 Nr. 1 SGB XII und den Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 42 Nr. 4 SGB XII ergibt, aus seinem Einkommen selbst erbringen. Daher war der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter abzulehnen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schulden durch die Grundsicherung nicht besteht. Auch die vom Petenten angegebenen weiteren Verbindlichkeiten wie Stromkosten und nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge können nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Ungeachtet dessen erkennt der Petitionsausschuss die Bemühungen des Petenten an, für seine Verbindlichkeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten aufzukommen. Ihm wurde diesbezüglich empfohlen, die Unterstützung einer Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
77	2021/00249	Die Petenten kritisieren das Einreiseverbot für Personen mit Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, das im Rahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie durch die Landesregierung vorübergehend angeordnet wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei wurden Vorgaben von Gerichten umgesetzt sowie Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern geprüft und gegebenenfalls in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems grundsätzlich als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Seit dem 11. Juni 2021 sind grundsätzlich alle Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich.
78	2021/00254	Der Petent fordert eine barrierefreie Gestaltung der Verkehrsangebote der Rügenschens Bäderbahn.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Beginn der Hauptsaison 2022 soll bei der Rügenschens Bäderbahn (RüBB) ein für eine barrierefreie Beförderung umgebauter Wagen im Regelbetrieb eingesetzt werden, um eine Mitfahrt für jedermann zu gewährleisten. Um

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Unfälle zu vermeiden, ist der Zustieg in die Fahrzeuge jedoch nicht an allen Haltepunkten der RüBB und nicht zu jedem Zeitpunkt möglich. Den Schmalspurbahnen ist es mit ihren historischen Fahrzeugen und der vorhandenen Infrastruktur nicht möglich, die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Barrierefreiheit anzubieten wie die Bahnen, die auf Normalspur verkehren. Zudem hat die RüBB einen Mobilitätsservice eingerichtet, um den mobilitätseingeschränkten Reisenden eine möglichst angenehme und stressfreie Fahrt zu ermöglichen.
79	2021/00262	Die Petenten regen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen in den Justizvollzugsanstalten des Landes an, die Regelungen zum Empfang von Paketen anzupassen und sogenannte „Corona-Pakete“ einzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Gefangenen können grundsätzlich Pakete empfangen, jedoch ist der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmittel untersagt, vgl. § 37 I 1, 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG M-V). Eine Ausnahme davon sieht das Gesetz nicht vor. Die Gefangenen können aber Nahrungs- und Genussmittel vom Haus- und Taschengeld einkaufen, vergleiche § 53 II StVollzG M-V. So besteht auch ohne Besucher die Möglichkeit Nahrungs- und Genussmittel zu erhalten. Auch der Möglichkeit einer zweckgebundenen Einzahlung auf das Hausgeldkonto der Gefangenen steht das Gesetz entgegen. § 60 StVollzG M-V ermöglicht zweckgebundene Einzahlungen nur für Maßnahmen der Eingliederung und der Pflege sozialer Beziehungen. Nahrungs- und Genussmittel fallen nicht unter den Sinn und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zweck der Norm. Letztlich muss auch die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gewahrt werden, die durch ein erhöhtes Paketaufkommen gefährdet werden könnte.
80	2021/00264	Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kinder- und Jugendhilfe und somit auch die Umsetzung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel im Jugendhilfesystem können genutzt werden. Soweit dem Jugendamt ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, sind dort Vorkehrungen zu treffen, damit sich entsprechende Fehler nicht wiederholen. Fachkräfte der Jugendämter sind regelmäßig in Angelegenheiten der Sorge- und Umgangsverfahren zu schulen. Am 1. Juli 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Dieses sieht u. a. die Qualifizierung im Bereich der Justiz vor. So regelt das Gesetz besondere Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichterinnen und -richter sowie für Verfahrensbeistände sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. Diese Maßnahmen tragen zur Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld sowie zur Stärkung des Kindeswohls bei. Am 10. Juni 2021 ist mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die neue bundesgesetzliche Regelung in § 9a SGB VIII in Kraft getreten, wonach sich junge Menschen und Familien in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				konflikthaften Auseinandersetzungen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Auf diese Weise sollen strukturelle Machtasymmetrien ausgeglichen und faire Entscheidungen im Sinne der individuellen Rechte und Rechtsansprüche von Betroffenen herbeigeführt werden. Auch wenn an der Implementierung entsprechender Strukturen noch gearbeitet wird, können auf diese Weise mögliche Unsicherheiten und Fehler perspektivisch minimiert werden. Im Hinblick auf den thematisierten Einzelfall ist die Petentin nicht die Kindesmutter, sodass detaillierte Informationen zum Sachverhalt dem Sozialdatenschutz unterliegen.
81	2021/00266	Die Petentin wendet sich gegen die Besteuerung ihrer Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Festsetzung der Einkommensteuer ist unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erfolgt. Die Petentin kann beim zuständigen Finanzamt eine Stundung der Steuerzahlung unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse beantragen, wenn die Steuerzahlung für sie zu finanziellen Schwierigkeiten führt. Die Petentin war in den Kalenderjahren 2019 und 2020 einkommenssteuerpflichtig, da das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag lag. Dabei wurde die gesetzliche Einkommensteuer nach dem individuellen Steuersatz unter Berücksichtigung des jeweiligen steuerfreien Teils der Alters- sowie der Hinterbliebenenrente berechnet und festgesetzt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Im Übrigen handelt es sich auch im Falle der Hinterbliebenenrente um eigene Beiträge der Petentin zur finanziellen Absicherung gegen das eigene Krankheits- oder Pflegerisiko.
82	2021/00267	Der Petent kritisiert das Einreiseverbot, das das Land Mecklenburg-Vorpommern zeitweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen hat. Hierbei beschwert er sich auch über die Untätigkeit eines Amtes, die ihn dazu veranlasst hat, Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen und es nach seiner Ansicht daher nicht angemessen sei, ihm eine Kostenrechnung zu übermitteln.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Im Übrigen gilt das Einreiseverbot seit dem 7. Juni 2021 u. a. nicht mehr für Personen mit Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Jagd ausübungsberechtigten ist nicht gegeben, da bereits keine Vergleichbarkeit zwischen den Personengruppen gegeben ist. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt Art. 3 Grundgesetz für eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ungleichbehandlung, dass wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleichbehandelt wird (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1955, BVerfGE 4, 144, 155). Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass er sich gegen die Grundsteuerbescheide wenden muss. Es ist nicht erkennbar, dass er diesbezüglich bereits tätig wurde. Im Übrigen ist die Überprüfung der Vorwürfe eingeschränkt, da der Petitionsausschuss nicht in laufende oder abgeschlossene gerichtliche Verfahren beziehungsweise richterliche Entscheidungen eingreifen darf.
83	2021/00271	Der Petent macht bei der Zustellung eines Anhörungsschreibens auf datenschutzrechtliche Verstöße aufmerksam.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung konnten keine datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt werden. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat der zuständigen Bußgeldstelle dennoch empfohlen, die Daten für den „Service für Online-Anhörung“ auf ihren Schreiben an einer anderen Stelle zu platzieren, sodass eine mögliche Offenbarung von personenbezogenen Daten von vornherein ausgeschlossen ist.
84	2021/00274	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Finanzministerium hat den Vorgang überprüft. Die Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfung sind nach Maßgabe der Gesetze getroffen worden. Die vom Petenten erhobenen Einsprüche gegen die aufgrund der Betriebsprüfung geänderten Steuerbescheide werden geprüft. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ist der Steuerfall gemäß § 367 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung in vollem Umfang erneut zu prüfen, sodass alle Sachverhalte einer erneuten Prüfung unterzogen werden und das Rechtsschutzinteresse des Petenten umfassend gewahrt wird. Zudem steht dem Petenten eine gerichtliche Überprüfung der Steuerfestsetzungen frei. Auch kann eine Aussetzung der Vollziehung der geänderten Steuerbescheide beantragt werden.
85	2021/00275	Der Petent fordert, dass alle geschlossenen Einrichtungen, in denen Tiere untergebracht sind, mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden und in diesen Gebäuden automatische Türöffnungsanlagen installiert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Vorschläge des Petenten sind aus praktischen Gründen grundsätzlich nicht umsetzbar. Unabhängig davon sind für Gebäude über 1 600 m ² objektbezogene Brandschutzkonzepte zu erstellen, in denen die Gesamtheit aller erforderlichen baulichen, technischen sowie organisatorischen Maßnahmen darzustellen ist, die den Ausbruch von Bränden und ihre Ausbreitung verhindern sowie die Rettung von Personen und Tieren im Brandfall ermöglichen. Zudem hat die Landesregierung Gespräche mit den unteren Bauaufsichtsbehörden, den Prüfingenieuren für Brandschutz und dem Landesfeuerwehrverband zu den Erfahrungen des abwehrenden Brandschutzes bei Bränden in Tierhaltungsanlagen geführt. Eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen hat einen Richtlinienentwurf erarbeitet, mit dem Vorschriften zum Brandschutz in der Landesbauordnung konkretisiert werden sollen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
86	2021/00276	Die Petentin fordert Maßnahmen zur Aufforstung und zur Erhaltung des Waldes. Zudem sollen Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt von Baumbeständen und zur Begrünung im ländlichen sowie städtischen Raum umgesetzt werden. Es solle sich weltweit für Aufforstungen eingesetzt und der Rodung von Regenwäldern entgegengewirkt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Bereits in den 1990er-Jahren wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit einem umfassenden Waldumbau begonnen, um die Wälder an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Die bisherigen Anstrengungen sollen fortgesetzt und angesichts der derzeitigen Situation intensiviert werden. So soll insbesondere der Umbau in klimastabile und standortangepasste Wälder initiiert werden, die das Verständnis und die Mitwirkung der Zivilgesellschaft erhöhen und den Schutz und die Entwicklung unserer Wälder zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden lassen (Landesinitiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“, Landtagsdrucksache 7/5616). Bis 2031 sollen bis zu 8 600 ha landeseigene landwirtschaftlich genutzte Fläche für nachhaltige Umweltleistungen, wie Waldmehrung und Moorrenaturierung, genutzt werden. Auch Aspekte des Walderhalts, wie die Sanierung geschädigter Wälder oder ein Programm zum Anbau klimaangepasster Baumarten, sind in der Landeswaldinitiative enthalten. Eine deutlich stärkere Nutzung und Schaffung von Grün- und Blühflächen ist nicht nur in den dicht bebauten Innenstädten, sondern allgemein in allen Gemeinden anzustreben. Aus diesem Grund hat der Landtag in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 (Landtagsdrucksache 7/5968) die Landesregierung aufgefordert, bei geeigneten Neubau- und Sanierungsvorhaben des Landes

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Möglichkeiten der Fassaden- und Dachbegrünung und der – mit Blick auf das lokale Mikroklima – Bepflanzung von Freiflächen innerhalb des jeweils avisierten Kostenrahmens zu prüfen. Sowohl der Landtag als auch die Landesregierung ermuntern die kommunale Ebene des Landes, Überlegungen zur Steigerung des Anteils von Grün- und Blühflächen in den Planungsprozess zu integrieren. Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungszwecke sowie die Naturraumentwicklung der Raumordnungs- und Bauleitplanung sind wichtige Anliegen, die im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) aufgenommen wurden.
87	2021/00279	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise eines Eigenbetriebes Abfallwirtschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erfordern. Die Preiserhöhung ist nicht zu beanstanden. Sie resultierte aus einem Beschluss des Kreistages, der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft umzusetzen war. Zudem ist der Eigenbetrieb verpflichtet, Preiserhöhungen durchzuführen, wenn die wirtschaftliche Lage dies erfordert (vgl. §§ 12 und 13 Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern). Der zuständige Landkreis räumte Fehler bei der Erstellung von Mahnungen aufgrund der technischen Verarbeitung ein. Die auf diese Weise versehentlich erhobenen Mahngebühren werden nicht beigetrieben und im Falle einer bereits erfolgten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zahlung verrechnet oder erstattet. Die kurzfristige Fälligkeit in der Mahnung wurde auf 14 Tage erhöht. Die in der Petition angesprochene E-Mail ist beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nicht eingegangen. Der schriftlich gefasste Antrag ist in Bearbeitung und der Petent hierüber informiert worden.
88	2021/00287	Der Petent fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die finanziellen Unterstützungen an die MV Werften einstellt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der petitionsgegenständliche Sachverhalt begründet keinen Verdacht des Missbrauchs von Steuergeldern und Hilfszahlungen. Bei der aktuellen Unterstützung der MV Werften aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (WSF) handelt es sich nicht um Zuschüsse oder sonstige finanzielle Zuwendungen, sondern um verzinste rückzahlbare Darlehen, mit denen ausschließlich die coronabedingten Mehrkosten der Schiffsneubauten abgedeckt werden.
89	2021/00288	Der Petent fordert die Gründung einer Schlösser- und Kirchenstiftung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die von dem Petenten vorgeschlagene Stiftung ist weder geplant noch erforderlich, weil aus Haushaltsmitteln bereits Förderungen erfolgen beziehungsweise diese Bauwerke als Staatseigentum erhalten und betrieben werden.
90	2021/00289	Der Petent regt an, das Warnowtal als UNESCO-Biosphärenreservat auszuweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der größte Teil des Warnowtals befindet sich im 2004 gegründeten Naturpark Sternberger Seenland. Die aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigsten Flächen des Warnowtals sind zudem im Naturschutzgebiet „Warnowtal bei Karnin“ und im Naturschutzgebiet „Durchbruchstal der Warnow und Mildnitz“ besonders geschützt. Naturschutzgebiete stellen – noch vor den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Biosphärenreservaten – neben den Nationalparks die höchste Schutzgebietskategorie für Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.
91	2021/00290	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienenverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Bau eines Tunnels zwischen Oslo und Stralsund ist nicht geplant, sodass auch keine entsprechende Bahnverbindung hergestellt werden kann. Auch ist die Zusammenführung der Schienennahverkehrs-Teilnetze „Ostseeküste Ost“ und „Usedom“ derzeit nicht geplant, da beide Teilnetze in Züssow miteinander verknüpft sind.
92	2021/00291	Der Petent bittet um die Beantwortung seines Schreibens an den Oberbürgermeister der Stadt Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent hat sich mit demselben Anliegen bereits mehrfach an die Landeshauptstadt Schwerin gewandt. Diese hatte ihm jeweils einen begründeten Bescheid erteilt. Der erneute Vortrag des Petenten enthält keine Änderung oder Ergänzung der Sachlage, sodass kein erneuter Bescheid zu erteilen ist.
93	2021/00300	Der Petent beschwert sich über eine Entscheidung eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat mit Schreiben vom 15. November 2021 seine Petition zurückgezogen.
94	2021/00302	Die Petentin bittet um Überprüfung, in welchem Umfang Aufwandsentschädigungen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Migrationshilfe ausgezahlt wurden, bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Petition mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 zurückgenommen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
95	2021/00306	Die Petentin fordert die sofortige Abschaffung der Test- und Maskenpflicht an den Schulen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Maßnahmen zum Infektionsschutz unterliegen einem steten Abwägungsprozess und werden situationsbezogen fortgeschrieben. Ziel der Maßnahmen ist es, den Präsenzunterricht abzusichern. Zur Verringerung des Risikos einer Übertragung des Virus macht die Schul-Corona-Verordnung Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Vorliegen einer epidemiologischen Lage. Anlassbezogene und eigenverantwortlich durchgeführte Selbsttestungen stellen eine weitere wichtige Maßnahme in der Pandemiebekämpfung dar, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen. Mit der 6. Schul-Corona-Verordnung gilt nunmehr eine anlassbezogene Testpflicht (siehe § 2 Abs. 2). Gemäß § 2 Abs. 2 ist bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie z. B. Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen. Eine regelmäßige Testpflicht in der Schule gibt es nicht mehr.
96	2021/00314	Der Petent bittet um Beendigung der angeordneten Quarantäne und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Gesundheitsamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorgehen des zuständigen Gesundheitsamtes entspricht den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften. Die Quarantäne wurde von dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz angeordnet. Dabei endete die Maßnahme erst, wenn sie durch die zuständige Behörde

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wieder aufgehoben wurde. Da der Petent mehrfach positive Testergebnisse vorgewiesen hatte, konnte die Quarantäne nicht aufgehoben werden. Der Kontakt mit dem Gesundheitsamt bestand elektronisch über das sogenannte „Fiebertagebuch“. Das Gesundheitsamt stellte in Aussicht, aufgrund der Petition ergänzend telefonisch Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen. Aktuell gilt gemäß § 5 Abs. 1 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Absonderungspflicht für maximal zehn Tage (§ 5 Abs. 1 S. 6) mit der Möglichkeit, sie auf fünf Tage nach dem ersten durch Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesenen positiven Testergebnis zu verkürzen, sofern die betroffene Person zuvor 48 Stunden asymptomatisch war.
97	2021/00316	Der Petent fordert, alle Corona-Maßnahmen zu beenden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Mit Schreiben vom 12. November 2021 erklärte der Petent, dass er seine beim Deutschen Bundestag eingereichte und an den Landtag weitergeleitete Petition nicht weiterverfolgen wolle.
98	2021/00324	Der Petent schlägt zur Bekämpfung der Kinderarmut vor, dass Kinder und Jugendliche Ermäßigungen beim Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs erhalten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Ausschuss hält die Einführung der vorgeschlagenen Discounter zur Bekämpfung von Kinderarmut für nicht sinnvoll.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
99	2021/00330	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit seiner Anzeige wegen Polizeigewalt über verschiedene Behörden und den Bürgerbeauftragten des Landes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Vorfall wurde hinreichend geprüft. Eine beamtenrechtliche Verfehlung konnte nicht belegt werden. Der Beamte wurde zudem in einem Gespräch auf einen angemessenen und wertschätzenden Umgang mit jedem Bürger hingewiesen. Im Übrigen kann der Petitionsausschuss in Bezug auf Angelegenheiten, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sind, nicht tätig werden. Auch die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten kann der Petitionsausschuss nicht überprüfen, da dieser in der Ausübung seines Amtes unabhängig ist.
100	2021/00336	Der Petent wendet sich gegen die Corona-Beschränkungen und möchte erreichen, dass diese ab dem 21. März 2022 oder 23.03.2022 beendet werden, wenn 85 % der Bevölkerung voraussichtlich geimpft sein werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Abhängigkeit von der Infektionslage prüft die Landesregierung fortlaufend, ob die jeweiligen Maßnahmen in Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet werden können oder geändert werden müssen. Hierbei wird neben anderen Kriterien auch die Impfquote in Mecklenburg-Vorpommern, aber auch in Deutschland insgesamt, unter Berücksichtigung der Entwicklung von möglichen SARS-CoV-2-Virusvarianten, als Kriterium einfließen.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 60 Eingaben. Davon betrafen acht Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sechs Eingaben Anliegen zum Strafvollzug, fünf Eingaben Anliegen zu Behörden, fünf Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen sowie vier Eingaben Anliegen zum Bildungswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2022 hat der Ausschuss sieben Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf neun Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu zwei dieser Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2016/00324

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. In einer Beratung hat der Ausschuss eine Vertreterin des damaligen Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) angehört. Im Mittelpunkt dieser Beratung hat im Wesentlichen die Frage gestanden, ob die Ausreise im Fall der vollziehbar ausreisepflichtigen Familie S. im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde verhindert werden könne. Vonseiten des Innenministeriums ist darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe der Ausländerbehörde sei, die Ausreise durchzusetzen. Die Ausbildungsduldung, die der Vater zwischenzeitlich erhalten habe, biete nur ihm, nicht aber der gesamten Familie die Möglichkeit, in Deutschland bleiben zu können. Eine Ausnahme bestehe nur, wenn eine besondere Härte für die Familie vorliege. Diese sei jedoch nicht vorgetragen worden. Im Grunde bleibe nur die freiwillige Ausreise und Wiedereinreise über ein Arbeitsvisum, so die Vertreterin des Ministeriums. Die Frage, ob eine Wiedereinreise wahrscheinlich ist, könne vor der Ausreise geklärt werden. Hierzu bedürfe es der Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, die bei positivem Ergebnis ihre Vorabzustimmung erkläre.

Im Folgenden hat sich eine intensive Diskussion zu der Frage entwickelt, ob angesichts des Fachkräftemangels und des in Kürze erwarteten Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eine Einzelfallentscheidung zugunsten der Familie möglich sei und die Familie nicht erst ausreisen müsse, um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung zu erhalten; die Vertreterin des Innenministeriums hat jedoch an ihren vorgenannten Ausführungen festgehalten. Im weiteren Verlauf hat der Ausschuss die Petition im Zeitraum von vier Jahren mehrfach beraten, um jeweils das weitere Vorgehen abzustimmen. Intention des Ausschusses war es, beiden Familien aus der Ukraine ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen. Der Ausschuss hat sich wiederholt an das Innenministerium gewandt und auch mit der Härtefallkommission zusammengearbeitet, an die sich Familie S. zwischenzeitlich ebenfalls gewandt hatte. Zudem hat der Ausschuss den Staatssekretär des Innenministeriums zweimal gebeten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Verfahrens bei der Härtefallkommission auszusetzen. Die Härtefallkommission ist 2020 zunächst zu der Auffassung gekommen, dass kein Härtefall vorliegt. Um Frau S. angesichts der coronabedingt schwierigen Situation weiterhin die Möglichkeit zu geben, eine Beschäftigung aufzunehmen und ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, sollte der Härtefallantrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut beraten werden. Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin mit dem Petenten in Verbindung gesetzt, um zu erreichen, dass er Familie S. diesbezüglich unterstützt. Schließlich hat Frau S. vorgenannte Vorgaben erfüllt, sodass sie und ihre minderjährigen Kinder ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Eine Entscheidung der Härtefallkommission war damit entfallen. Zwischenzeitlich hatte auch Familie K. eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. In der abschließenden Beratung am 8. Juni 2022 hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

2020/00394

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) durchgeführt, um insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (OVG Greifswald) vom 21. Oktober 2021 die noch offenen Fragen des Ausschusses zu klären. Das OVG Greifswald hatte die Düngelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme von § 4 für unwirksam erklärt. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat zum aktuellen Sachstand mitgeteilt, dass das Land gegen das OVG-Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht habe. Er hat weiter ausgeführt, für den Fall, dass die Revision nicht zugelassen werde und die Verordnung damit rechtskräftig unwirksam sei, habe das Land vorsorglich eine neue Landesverordnung erarbeitet (Stand: 15. Juni 2022). Diese Verordnung berücksichtige bereits die bundesrechtlichen Änderungen entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission. Der Bundesrat werde voraussichtlich im Juli 2022 einen Beschluss herbeiführen. Konkret bedeute dies, dass dann 46 % der landwirtschaftlichen Flächen als Rote Gebiete auszuweisen seien. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Forderung der Petenten aus dem Jahr 2020, die Zahl der Roten Gebiete in Höhe von 13 % der landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren, zwischenzeitlich durch die bevorstehende Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben überholt sei. Unabhängig davon werde die Rechtmäßigkeit der Düngelandesverordnung 2020 derzeit gerichtlich überprüft. Die gerichtliche Entscheidung bleibe abzuwarten. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2021/00166

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), der Universität Rostock, der Gesellschaft für Naturschutz und Landwirtschaftsökologie e. V. (GNL), des Landesbauernverbandes M-V und des NABU M-V durchgeführt. Der Vertreter der GNL hat die seines Erachtens dringlich zu erledigenden Aufgaben im Bereich des Naturschutzes benannt. Hierzu gehören bspw. die Auswertung der Biodiversitätsstrategie, die Erstellung von Managementplänen für die FFH-Gebiete und die Stärkung der Naturschutzbehörden. Zugleich hat er angemahnt, die Landnutzer wie die Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft als Partner zu betrachten. Dementsprechend seien die politischen Ziele und die Schwerpunktsetzung zu ändern. Der Vertreter des Landesbauernverbandes M-V hat das bundesweit angelegte F.R.A.N.Z.-Projekt vorgestellt. Das wissenschaftlich begleitete Projekt, an dem sich der Verband beteiligt, entwickle und erprobe praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft. Erste Ergebnisse zeigten, dass die Zahl der Individuen und die Artenvielfalt seit Beginn des Projektes im Jahr 2017 deutlich, teilweise bis zu 300 %, gestiegen seien. Problem sei jedoch, dass diese Maßnahmen, die für den Landwirt mit einem Flächenverlust von etwa 10 % einhergehe, kaum finanzierbar seien. Seitens der Universität Rostock ist heftig kritisiert worden, dass es in Deutschland kein länderübergreifendes Biodiversitäts-Monitoring gebe, da sich die Bundesländer nicht einigen könnten. Auch in Mecklenburg-Vorpommern werde eine sehr viel bessere Beobachtung benötigt, um auf der Grundlage von jahresaktuellen und unumstrittenen Zahlen agieren und Einzelmaßnahmen entwickeln zu können. Er hat an die Politik appelliert, die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Vertreterin des LUNG hat erklärt, dass das Land erhebliche Anstrengungen unternommen habe, um die landesweit verfügbaren digitalen Daten zu verbessern. Zudem seien alle Managementpläne für FFH-Gebiete aufgestellt worden. Weiterhin hat sie mitgeteilt, welche Monitoring-Programme das LUNG durchführe. An bundesweiten Monitoring-Programmen beteilige sich das Land derzeit nicht. Das Landwirtschaftsministerium hat erläutert, die Monitoring-Programme seien länder- und bundesweit abgestimmte und wissenschaftlich begleitete Programme mit einheitlichen Vorgaben, sodass von einer guten Zuverlässigkeit der erhobenen Daten ausgegangen werden könne. Lücken beim Monitoring resultierten vielmehr aus der unzureichenden finanziellen und personellen Ausstattung. Das Ministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass eine Verbesserung der Artenvielfalt nicht allein über den Naturschutz, sondern nur über eine ressortübergreifende Zusammenarbeit und mit gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen erreicht werden könne. Erschwerend komme hinzu, dass hier verschiedenste Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen seien. Beispielhaft ist der Ausbau erneuerbarer Energien benannt worden. Alle Anzuhörenden sind sich darin einig gewesen, dass dem Naturschutz die gleiche Bedeutung zukommen müsse wie dem Klimaschutz. Übereinstimmung hat auch dahingehend bestanden, dass nicht gesetzliche Vorgaben fehlen würden, sondern dass es vielmehr an der Umsetzung scheitere. Hier bedürfe es Änderungen in der Struktur sowie einer besseren finanziellen und personellen Ausstattung der Naturschutzbehörden. Zudem ist darauf hingewiesen worden, dass der Naturschutz und konkret die Förderung der Artenvielfalt auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe seien. Im Ergebnis der Beratung ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gekommen, dass das Land zwar bereits an der Umsetzung der Forderungen arbeite und verschiedene Maßnahmen ergriffen habe, es aber dennoch enormen Handlungsbedarf gebe.

Er hat daher entsprechend den Anträgen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2021/00212

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) sowie des Landkreises Vorpommern-Rügen durchgeführt. Seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen ist ausgeführt worden, dass im Baugenehmigungsverfahren wie im Fall der Petenten grundsätzlich keine Anhörung vorgesehen sei. Unabhängig davon habe der Landkreis die Petenten am 3. März 2021 über die maßgeblichen Versagungsgründe informiert. Zudem habe der Landkreis Gespräche mit den Petenten und deren Architektin über mögliche Optionen wie eine Grundrissänderung oder den Einbau größerer Gauben geführt. Eine Lösung sei nicht gefunden worden. Auch die Errichtung eines Frontspießes, andere architektonische Mittel zur Vergrößerung der Wohnfläche oder eine Garage auf dem Grundstück seien keine Alternative für die Petenten gewesen. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Landkreis erklärt, dass auch die Möglichkeit bestehe, dass die Gemeinde einen selbstständigen Bebauungsplan auflege. Dadurch wäre ggf. auch das Bauvorhaben der Petenten realisierbar. Die Bauleitplanung sei jedoch nur möglich, wenn damit die gemeindliche Entwicklung abgeschlossen werde. Da seitens der Gemeinde bislang nicht erklärt worden sei, dass sie eine Bauleitplanung auflegen werde, sehe der Landkreis aktuell keine weitere Möglichkeit, das Bauvorhaben genehmigen zu können. Der Vertreter des Innenministeriums erläuterte, dass das Ministerium die Entscheidung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Ablehnung des Bauantrages geprüft und zu der Auffassung gelangt sei, dass die Entscheidung rechtmäßig ergangen sei. Zudem sei der Landkreis Vorpommern-Rügen nach Einschätzung des Ministeriums mit dem Beratungsangebot deutlich über seine Pflichten im Baugenehmigungsverfahren hinausgegangen. Den Petenten seien zahlreiche Alternativen aufgezeigt worden, die allesamt abgelehnt worden seien. Seines Erachtens seien ausreichend Lösungsmöglichkeiten vorhanden. Hierzu bedürfe es jedoch der Bereitschaft der Petenten. Zudem sei es Aufgabe der Architektin, Lösungen vorzuschlagen, die den Wünschen des Bauherrn entsprechen und genehmigungsfähig seien. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss entsprechend den Anträgen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2021/00244

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit einem Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) sowie der Petentin durchgeführt. Die Petentin hat dargelegt, dass bereits seit 2010 für die Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund evaluiert worden sei, dass zu wenige Ranger beschäftigt seien, dass es erhebliche personelle Defizite in der Umweltbildung gebe und nur unzureichend Mittel zur Verfügung stünden, um die vielfältigen Aufgaben der Nationalparkverwaltung zukunftsorientiert erfüllen zu können.

Andererseits habe das Land ebenfalls im Jahr 2010 ein Personalkonzept beschlossen, mit dem das Personal in den Nationalen Naturlandschaften reduziert worden sei. Im Jahr 2015 sei mit dem Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern ein neues Biosphärenreservatsamt eingerichtet worden, für das aber keine zusätzlichen Personalstellen zur Verfügung gestellt, sondern 36 Personalstellen aus den anderen Nationalen Naturlandschaften übertragen worden seien. Damit sei die personelle Situation weiter verschärft worden. Nachfolgende Evaluierungen für weitere Schutzgebiete seien zum gleichen Ergebnis wie 2010 gekommen. Die Petentin hat weiterhin darauf hingewiesen, dass 2018 das Bundesnaturschutzgesetz dahingehend geändert worden sei, dass die Naturparke den gesetzlichen Auftrag hätten, Bildung und nachhaltige Entwicklung zu vermitteln. Hinzu komme, dass die drei im Land befindlichen Biosphärenreservate auch von der UNESCO anerkannt worden seien. Daher gebe es die internationale Verpflichtung, diese Gebiete angemessen zu entwickeln. Fazit sei ihrer Ansicht nach, dass die derzeitige personelle Situation dramatisch sei und zur Folge habe, dass die Qualität der Schutzgebiete leide und die zu erreichenden Schutzziele gefährdet seien. Das wirke sich auch auf die Außendarstellung sowie den Tourismus aus. Um die einzigartigen Nationalen Naturlandschaften zu schützen und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, solle sich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern dafür einsetzen, dass die Personalausstattung endlich verbessert werde. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat die Einschätzung der Petentin im Wesentlichen bestätigt und erklärt, dass Personalaufstockungen aufgrund der Haushaltslage derzeit schwierig seien. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 habe das Ministerium zusätzliches Personal für die Nationalen Naturlandschaften angemeldet. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass kein Vertreter des Finanzministeriums anwesend sei. Das Finanzministerium hatte seine Teilnahme mit Verweis auf die Anwesenheit des Landwirtschaftsministeriums abgesagt. Seitens des Landwirtschaftsministeriums ist auf Nachfrage des Ausschusses dargelegt worden, dass sich die zuständigen Stellen der Verantwortung bewusst seien und Maßnahmen einleiten würden, um die angespannte Personalsituation zu entschärfen. Diese orientierten sich jedoch an den vorhandenen finanziellen Mitteln, die begrenzt seien. Er hoffe, dass eine Änderung über den Doppelhaushalt 2022/2023 erreicht werden könne. Auf weitere Nachfragen des Ausschusses hat er weiter ausgeführt, die Inwertsetzung der Schutzgebiete sei ein laufender Prozess, der stetig weiterentwickelt werde. Zwischen Institutionen und Nationalparks sowie Biosphärenreservaten seien Partnerschaften geschlossen worden, um durch Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten auf die Arbeit in den Nationalen Naturlandschaften aufmerksam zu machen. Zudem seien mit Mitteln aus dem ELER-Programm in den vergangenen fünf Jahren Netzwerkkoordinatoren in den Biosphärenreservaten eingestellt worden, um solche regionalen Kreisläufe noch stärker in Gang zu bringen. Das sei sehr erfolgreich, aber eben auch nur befristet gewesen. In der nun folgenden Förderperiode müsse geprüft werden, in welcher Form diese Arbeit mit Mitteln aus dem ELER-Programm fortgeführt werden könne. Des Weiteren hat er einen Überblick über die Zusammenarbeit mit Tourismusregionen gegeben und beispielhaft über das Müritz-Nationalpark-Ticket berichtet. Solche Kooperationen seien in einem größeren Umfang wünschenswert. Zudem sei mit Mitteln aus dem Strategiefonds des Landtages ein Projekt des regionalen Tourismusverbandes der Mecklenburgischen Seenplatte finanziert worden, das untersucht habe, welche Möglichkeiten es im Müritz-Nationalpark und Naturpark Feldberger Seenlandschaft gebe, um zusätzliche Mittel zu akquirieren. Hier sei ermittelt worden, dass Urlaubsgäste bereit seien, zusätzliche Beiträge zu zahlen, wenn transparent sei, wie die Mittel verwendet werden sollten. Diese Potenziale seien erkannt worden. Allerdings würden die systematischen Mechanismen fehlen, sodass noch ein langer Weg gegangen werden müsse, bis diese Formen der Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Unterstützung leisten würden.

Des Weiteren hat er dargestellt, dass es aufgrund der Befristung oftmals schwierig sei, Personal zu finden. Zudem sei es bspw. ohne Probleme möglich, weitere Ranger einzustellen, da dies ein beliebter Beruf sei. Die Besetzung von Dezernentenstellen in den Biosphärenreservatsämtern sei hingegen oftmals sehr langwierig, da es an geeigneten Bewerbern fehle. Zur Ahndung von Regelverstößen hat er berichtet, dass angesichts der zunehmenden Rechtsverletzungen auf der Peene ein regelmäßiger Austausch mit der Wasserschutzpolizei stattfinde, um die geltenden Vorgaben im Wasserstraßen- und Naturschutzrecht in Einklang zu bringen. Zur außerschulischen Bildung hat er ausgeführt, der Landwirtschaftsminister und die Bildungsministerin hätten erörtert, ob beispielsweise Lehrerstellen in bestimmten Konstellationen außerschulische Lernstandorte in ihren Unterricht mit einfließen lassen könnten. Hier seien die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Die Petentin hat zur Arbeit der Fördervereine dargestellt, dass die Vereine schon viel leisten würden. Zu beachten sei aber, dass das Engagement in den Fördervereinen ehrenamtlich sei und Grenzen habe. Die Tätigkeit eines Rangers könne damit nicht ersetzt werden. Auch Polizei und Ordnungsämter könnten das fehlende Personal in den Nationalen Naturlandschaften nicht ausgleichen. Ebenso seien befristete Stellen lediglich zur Überbrückung denkbar. Ein gut ausgebildeter Ranger oder Umweltbildner benötige einen großen Wissensschatz, der nur über einen langen Lernprozess angeeignet werden könne und stetig weiterentwickelt werden müsse. Sie plädiere daher für unbefristete Stellen und fordere, dass auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einen höheren Stellenwert bekommen. Die Umweltlotterie BINGO sei eine der wichtigsten Geldquellen für die Fördervereine. Die Mittel reichten jedoch gerade einmal dazu, das Projektmanagement zu finanzieren, und könnten daher nicht als Ersatz für die fehlenden Personalmittel genutzt werden. Abschließend hat sie erklärt, die Beratung habe gezeigt, dass die Problematik erkannt worden sei. Sie sei sich bewusst, dass es nicht eine sofortige Lösung gebe, fordere jedoch, Maßnahmen zu initiieren, die kurz- und mittelfristig dazu beitragen, dass die Schutzgebiete gestärkt würden und wieder vollumfänglich ihre gesetzlichen Anforderungen erfüllen könnten. In der nachfolgenden Diskussion hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN scharfe Kritik an der aktuellen Situation geäußert. Nach ihrer Auffassung könnten die Naturlandschaften mit dem entsprechenden Personal auch die regionale Wertschöpfung vorantreiben. Es sei klar, dass die Probleme nicht kurzfristig zu lösen seien. Allerdings sei es notwendig, Druck auf die Landesregierung auszuüben. Seitens der Fraktion der AfD ist zu bedenken gegeben worden, dass der Petitionsausschuss das Problem der fehlenden Finanzierung nicht lösen könne. Hier bedürfe es einer Diskussion im Fachausschuss sowie entsprechender Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsberatungen. Die Fraktion der AfD hat daher vorgeschlagen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Seitens der Fraktion der SPD ist eingeworfen worden, dass fehlende Stellen ein generelles Problem seien, so bspw. auch in den Denkmalschutzbehörden. Daher sei die Problematik grundsätzlich zu thematisieren und es sei zu erörtern, inwieweit Synergien und Mehrwerte geschaffen werden könnten. Zudem sei hier auch die politische Schwerpunktsetzung zu beachten. Unabhängig davon hat auch die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Diesem Antrag hat sich die Fraktion DIE LINKE angeschlossen mit dem Hinweis, dass aufgrund der pandemiebedingten Ausgaben eine Konsolidierung des Haushaltes erforderlich sei. Die heutige Diskussion zeige zudem, wie wichtig Personalentwicklung und entsprechende Konzepte, insbesondere Stellenentwicklungskonzepte seien. Des Weiteren hat die Fraktion DIE LINKE auf den Koalitionsvertrag verwiesen, der eine ganz wesentliche Grundlage des Regierungshandelns darstelle und seinen Schwerpunkt im Bildungsbereich habe.

Sie gehe daher davon aus, dass vermeintlich freie Stellen in der Schul- und Kita-Bildung nicht für zusätzliche Kapazitäten in den Nationalen Naturlandschaften verwendet werden könnten. Die Fraktion der FDP hat erklärt, dass die Umwelt zu schützen und die Nationalen Naturlandschaften vor weiteren Schäden zu bewahren seien, da diese auch für den Tourismus von Bedeutung seien. Sie erwarte daher, dass die heute geführte Diskussion auch Eingang in das geplante Klimaschutzgesetz finde. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss entsprechend den Anträgen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2021/00215

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2019/00084, 2019/00136, 2019/00145, 2019/00161, 2020/00056, 2020/00105, 2020/00178, 2020/00228, 2020/00234, 2020/00358, 2020/00374, 2020/00375, 2020/00381, 2020/00385, 2020/00388, 2020/00400, 2021/00031, 2021/00032, 2021/00033, 2021/00039, 2021/00042, 2021/00065, 2021/00084, 2021/00097, 2021/00103, 2021/00111, 2021/00112, 2021/00113, 2021/00120, 2021/00125, 2021/00128, 2021/00130, 2021/00139, 2021/00143, 2021/00144, 2021/00146, 2021/00148, 2021/00151, 2021/00154, 2021/00157, 2021/00158, 2021/00167, 2021/00168, 2021/00174, 2021/00177, 2021/00178, 2021/00179, 2021/00180, 2021/00181, 2021/00182, 2021/00184, 2021/00185, 2021/00186, 2021/00191, 2021/00192, 2021/00194,

2021/00210, 2021/00213, 2021/00214, 2021/00222, 2021/00223, 2021/00225, 2021/00229, 2021/00233, 2021/00235, 2021/00238, 2021/00241, 2021/00245, 2021/00247, 2021/00248, 2021/00249, 2021/00254, 2021/00262, 2021/00264, 2021/00266, 2021/00267, 2021/00271, 2021/00274, 2021/00275, 2021/00276, 2021/00279, 2021/00287, 2021/00288, 2021/00289, 2021/00290, 2021/00291, 2021/00300, 2021/00302, 2021/00306, 2021/00314, 2021/00316, 2021/00324, 2021/00330, 2021/00336

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2021/00213, 2021/00222, 2021/00275 und 2021/00276 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 21. September 2022

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.05.2022 bis 31.07.2022

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	60
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	7

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II			1	1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	5	2	8
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht		1	1	2
608	Baurecht	1	1		2
609	Beamtenrecht				
610	Behörden	2	1	2	5
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			1	1
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	2	1	1	4
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr	1			1
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				
620	Denkmalpflege			1	1
621	Ehrenamt				
622	Energie				
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter	2			2
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen		1	1	2
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen		1		1
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen	1			1
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe		1		1
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten		1		1
646	Kommunalverfassung				

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung		1	1	2
648	Kulturelle Angelegenheiten	1			1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag	1			1
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege			1	1
655	Öffentliche Zuwendungen		1		1
656	Ordnung und Sicherheit			1	1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht		1		1
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	2		3
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	2	1		3
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug	1	5		6
674	Straßenbau		1		1
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	4	1		5
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
691	Wirtschaftsförderung	1			1
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				
Ges.		21	26	13	60

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00294	Der Petent kritisiert den baulichen Zustand eines Weges, der sich im Eigentum einer Kommune befindet und als Bestandteil eines insgesamt verpachteten Wochenendhausgebietes an einen Verein verpachtet ist.	Dem weiteren Petitionsverfahren Nr. 2020/00364 des Petenten ist zu entnehmen, dass das betroffene Grundstück nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, sondern lediglich Nutzungsrechte im Bebauungsplan vorgesehen sind. Somit ist § 17 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht anwendbar, sodass die Stadt die Unterhaltungspflicht auf den Verein als Pächter übertragen hat. Folglich handelt es sich um eine den Verein betreffende zivilrechtliche Streitigkeit. Auf Nachfrage bestätigte die Gemeinde, dass keine Widmung für den öffentlichen Verkehr i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes erfolgt ist.
2	2022/00064	Der Petent hinterfragt, ob von ihm im Einzelnen benannte Gräber von im 1. und 2. Weltkrieg getöteten Soldaten und Kriegsgefangene im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet seien.	Dem Petenten wurden im Rahmen seines bloßen Auskunftersuchens die Anschriften der für das Führen der Gräberlisten zuständigen Behörden benannt.
3	2022/00086	Die Petentin wendet sich gegen die rückwirkende Besteuerung der Rente, die eine im Ausland lebende Rentnerin an das Finanzamt Neubrandenburg entrichten soll.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2022/00095	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Staatsanwaltschaft sowie von Richtern am Amtsgericht.	Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) bis d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen sowie in staatsanwaltlich geführte Ermittlungsverfahren einzugreifen.
5	2022/00101	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Richters während einer Gerichtsverhandlung.	Während der Gerichtsverhandlung üben die Richter im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit die Ordnungsgewalt aus, in deren Bereich

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			auch die Entscheidung über das Tragen einer Maske fällt. Dieses Vorbringen kann daher ebenso wenig Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein wie die vom Petenten ebenfalls geäußerte Kritik am Urteil, denn dem Landtag ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben und gemäß § 2 Abs. 1b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz die Überprüfung richterlicher Entscheidungen verwehrt.
6	2022/00104	Der Petent beschwert sich darüber, dass seine an die Präsidentin gerichteten Schreiben nicht beantwortet werden.	Soweit sich der Petent über die ausgebliebene Antwort der Landtagspräsidentin beschwert, scheidet eine Bearbeitung der Beschwerde gemäß § 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V aus.
7	2022/00114	Die Petenten kritisieren, dass ein Finanzamt nicht ihre Fragen beantwortet und begehren vom Landtag die Beantwortung von Fragen.	Von der Behandlung des Anliegens wird gemäß § 2 Abs. 2b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz abgesehen, da es den gestellten Fragen an einem Sinnzusammenhang fehlt.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2022/00105	Der Petent beschwert sich über Fluglärm, der von Flugzeugen der Bundeswehr hervorgerufen wurde.	Beschwerden über Fluglärm werden durch die Flugbetriebs- und Informationszentrale im Luftfahrtamt der Bundeswehr bearbeitet. Die Petition wird daher auf Wunsch des Petenten an den Deutschen Bundestag abgegeben.
2	2022/00133	Der Petent kritisiert die im Bundesministergesetz geregelte Höhe des Übergangsgeldes.	Die vom Petenten kritisierte Regelung ist im Bundesministergesetz enthalten. Hierbei handelt es sich um Bundesrecht. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2022/00138	Der Petent fordert, dass auch Rentner einen Anspruch auf die Energiepauschale i. H. v. 300 Euro haben.	Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wird geregelt, wer und in welchem Umfang die Energiepauschale erhält. Soweit der Petent eine Änderung begehrt, ist die Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2022/00139	Der Petent kritisiert die sozial- und arbeitsrechtlichen Bundesregelungen und macht diverse Ausführungen zur Außenpolitik.	Die vom Petenten geschilderte Problematik liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Petition wird daher an den Deutschen Bundestag abgegeben.
5	2022/00146	Der Petent setzt sich dafür ein, dass in seinem Wohnort ein Briefkasten errichtet wird.	In der Post-Universaldienstleistungsverordnung wird geregelt, wo ein Briefkasten aufzustellen ist. Da es sich hierbei um bundesrechtliche Vorgaben handelt, ist die Petition gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) an den Deutschen Bundestag abzugeben.
6	2022/00147	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise seiner Rentenversicherung.	Die Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Bund liegt beim Bund. Die Petition ist daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 2 Abs. 3 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) an den Deutschen Bundestag abzugeben.